

Die älteste Immunitätsurkunde für das Kloster Werden a.d. Ruhr

Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen Kloster und Königtum im früheren Mittelalter

Für das Kloster Werden a.d. Ruhr (heute: Essen-Werden) im (frühen und hohen) Mittelalter¹ ist das Verhältnis zu den damaligen ostfränkischen bzw. deutschen Königen von besonderer Wichtigkeit gewesen. Als Kloster mit angelsächsischer Prägung von dem friesischen Missionar Liudger (*ca.742-†809) um 800 an der unteren Ruhr gegründet, geriet Werden um die Mitte des 9. Jahrhunderts in eine Existenzkrise, aus der augenscheinlich nur die Anbindung an das Königtum das Kloster retten konnte. In diesem Zusammenhang ist die in diesem Aufsatz behandelte Urkunde, die Schutz- und Immunitätsurkunde des karolingischen Königs Ludwig des Jüngeren für Werden², von besonderer Wichtigkeit, charakterisiert sie doch den Übergang Werdens vom Eigenkloster hin zu einer Entwicklung, an deren Endpunkt die Reichsabtei Werden steht. Die Königsurkunde, das Diplom, wurde nicht zu Unrecht als „Magna Charta“ des Werdener Klosters bezeichnet³ und soll im folgenden als eine der wichtigsten Werdener Urkunden vorgestellt werden, ergänzt um die Vorgeschichte und die Auswirkungen dieser Übereinkunft zwischen Königtum und Kloster.

I. Die Urkunde Ludwigs des Jüngeren

Als der spätkarolingische König Ludwig (III.) der Jüngere (876-882) in Ostfranken, in der *orientali Francia*, herrschte, war das fränkische Großreich Karls des Großen (768-814) und Ludwigs des Frommen (814-840) schon lange zerbrochen. Selbst die nach dem Bürgerkrieg und dem Vertrag von Verdun (843) sich herausbildenden drei Teilreiche (Ost- und Westfran-

¹ Zur Geschichte Werdens allgemein siehe: BÖTEFÜR, MARKUS, BUCHHOLZ, GEREON, BUHLMANN, MICHAEL, Bildchronik Werden. 1200 Jahre, Essen 1999; BUHLMANN, MICHAEL, Mittelalter, in: BÖTEFÜR, BUCHHOLZ, BUHLMANN, Bildchronik Werden, S.14-84; FLÜGGE, WILHELM, Chronik der Stadt Werden, 2 Bde., Düsseldorf 1887, Ndr Essen-Werden 1989, 1990; JACOBS, P., Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden a.d. Ruhr, 2 Teile, Düsseldorf 1893-1894; JAHN, ROBERT, Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957; Das Jahrtausend der Mönche. KlosterWelt Werden 799-1803 (= Ausstellungskatalog), hg. v. JAN GERCHOW, Essen-Köln 1999; SCHUNCKEN, ALBERT, Geschichte der Reichsabtei Werden an der Ruhr, Köln-Neuss 1865; STÜWER, WILHELM (Bearb.), Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (= Germania Sacra NF 12, Erzbistum Köln 3), Berlin-New York 1980; STÜWER, WILHELM, Werden, in: Die Benediktinerklöster in Nordrhein-Westfalen (= Germania Benedictina 8), St. Ottilien 1980, S.575-607.

² Wir verweisen auf die Urkundeneditionen bei: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngern, hg. v. PAUL KEHR (= MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.1), 1932-1934, Ndr München 1980, S.340ff, DLJ 6 und bei: BENDEL, FRANZ JOSEF, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a.d. Ruhr, Bonn 1908, S.7-11, Nr.2.

³ STÜWER, Reichsabtei Werden, S.90.

ken, Mittelreich) blieben auf Dauer nicht ungeteilt, und so war es Ludwig der Jüngere, der nach dem Tod seines Vaters Ludwigs des Deutschen (840-876) in Ostfranken die Herrschaft über den Norden und Westen, d.h. über Franken, Sachsen und das östliche Lothringen, übernahm. Der Niederrhein, seit dem Vertrag zu Meerssen (8. August 870) nicht mehr geteilt, gehörte nun und gerade nach der Niederlage des westfränkischen Königs Karl des Kahlen (840-877) bei Andernach (8. Oktober 876) zum *regnum* Ludwigs, und damit war auch Werden Teil des Herrschaftsbereichs dieses Karolingers.⁴ Als König verlieh Ludwig bald darauf, nämlich am 22. Mai 877, im hessischen Bürstadt (bei Bensheim) dem Werdener Kloster durch den Klosterleiter und Bischof Hildigrim II. von Halberstadt (853/64-886) freie Abtwahl nach Hildigrims Tod, Immunität und Königsschutz sowie Zollfreiheit in Neuss.⁵ Verschriftlicht wurde dieser Rechtsakt der Privilegierung durch die Ausstellung der hier vorzustellenden lateinischen Schutz- und Immunitätsurkunde. Die mittelalterliche Urkunde offenbart sich dabei als „ein in bestimmten Formen abgefasstes, beglaubigtes und daher verbindliches Schriftstück, das ein Rechtsgeschäft dokumentiert.“⁶

Wir geben zunächst nach den Urkundeneditionen⁷ die folgende Übersetzung an, ergänzt um Ausführungen zum Urkundenaufbau:

Quelle: Urkunde König Ludwigs des Jüngeren für das Kloster Werden (877 Mai 22)

<p>Protokoll: Crismon-Zeichen (C.) / IM NAMEN DER HEILIGEN UND UNGETEILTEN DREIENIGKEIT. / LUDWIG, DURCH GÖTTLICHE GNADE BEGÜNSTIGT, KÖNIG. // WENN WIR DIE GESUCHE, DIE DIE TREUE, HOHE GEISTLICHKEIT DER HEILIGEN KIRCHE GERECHT UND VERNÜNFTIG ERBITTET, ZUR AUSFÜHRUNG BRINGEN, glauben wir zuverlässig, dass dies ohne jeden Zweifel uns zum Vorteil des ewigen Lohns, den wir ergreifen sollten, gereichen wird. / Deshalb sei dem Diensteifer aller unserer Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt gemacht, / dass der ehrwürdige Mann mit Namen Hildigrim, Bischof der Stadt Halberstadt, das Kloster mit Namen Werden mit Zustimmung der dort Gott dienenden Brüder uns übergeben und Schutz [<i>Rasur:</i>] <und Schirm unserer Verteidigung> für die dringend dies fordernden Brüder erbeten hat [in der Weise], dass das schon erwähnte Kloster unter seiner Herrschaft verbleibe und nach seinem Tod dann die Brüder des genannten Klosters die Macht haben, den Abt unter sich zu wählen, der weiß, diese der Regel gemäß zu führen. Wir haben auch den Bitten des schon genannten Bischofs und der vorher erwähnten Brüder zugestimmt. / Wir haben befohlen, diesen Beschluss unserer Autorität aufzuschreiben, und entscheiden weiter und befehlen, dass die voranstehende Bitte fest und unerschütterlich bleibe. / Deshalb steht den Leuten der erwähnten Brüder keine richterliche Gewalt und kein öffentlicher Richter vor. Von diesen [Leuten] dürfen weder Bußen noch Abgaben verlangt werden. Die Brüder des erwähnten Klosters und ihre Leute bleiben von aller Eintreibung des Zolls in Neuß befreit. In Gegenwart des Vogtes, [<i>Rasur:</i>] <den der Abt gegebenenfalls einsetzt,> mögen Gerichtsverhandlungen und Urteile geschehen. Und [die Brüder und Leute] mögen unter dem Schutz der Immunität immer und überall bleiben. / Und damit diese Urkunde unserer Zustimmung fester eingehalten und sie in zukünftigen Zeiten von unseren Getreuen</p>	<p>Kontext: Arenga</p> <p>/ Publicatio</p> <p>/ Narratio – Dispositio</p> <p>/ (Corroboratio)</p> <p>/ Dispositio</p> <p>/ Corroboratio</p>
--	--

⁴ Zur spätkarolingischen Geschichte und zur Geschichte Ludwigs des Jüngeren vgl.: Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751-918, bearb. v. ENGELBERT MÜHLBACHER, JOHANNES LECHNER, CARLRICHARD BRÜHL u. HANS HEINRICH KAMINSKY (= Regesta Imperii, Bd.I), Ndr Hildesheim 1966, S.656-669, RI I 1547d-1576a; SCHIEFFER, RUDOLF, Die Karolinger (= Urban Tb 411), Stuttgart-Berlin-Köln 1992, insbesondere S.170-186.

⁵ DLJ 6: Kopfregeest.

⁶ GOETZ, HANS-WERNER, Proseminar Geschichte: Mittelalter (= UTB 1719), Stuttgart 1993, S.113.

⁷ BENDEL, Die ältesten Urkunden, Nr.2; DLJ 6.

	besser geglaubt und sorgfältiger beachtet wird, haben wir sie unten mit unserer eigenen Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu siegeln.
[- Monogramm	
// Eschatokoll: Signumzeile	// ZEICHEN DES LUDWIG (MF.), DES ERLAUCHTESTEN KÖNIGS. / ICH, KANZLER WOLFHER, HABE ANSTELLE DES ERZKAPLANS LIUTBERT DIES GEPRÜFT UND (SR.) (SI.D.)
/ Rekognitionszeile -	
Rekognitionszeichen - Siegelstelle	
/ Datierung	/ Gegeben an den 11. Kalenden des Juni in der 10. Indiktion, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 877, im ersten Jahr des Königums des erlauchtesten, in Ostfranken regierenden Königs Ludwig;
/ Ausstellungsort / Apprecatio	/ geschehen zu Bürstadt; / selig im Namen des Herrn; amen.
Edition: MGH DLJ 6. Übersetzung: BUHLMANN.	

Diese älteste Immunitätsurkunde für das Kloster Werden ist im Original, aber auch in zwei mittelalterlichen Abschriften aus dem 12. bzw. 14. Jahrhundert auf uns gekommen.⁸ Die Abschriften bringen dabei gegenüber der Originalurkunde nichts Neues. Die Echtheit des Urkundenoriginals selbst war in der Forschung lange umstritten, bis die Authentizität des Schreibers nachgewiesen wurde, der – als Neuling in der königlichen Kanzlei – bei der Ausstellung der Urkunde noch wenig Erfahrung im Schreiben und Aufsetzen von Diplomen hatte, daher inhaltlich zu trennende Urkundenteile miteinander vermengte und so nicht übliche Formulierungen wählte.⁹

Das Originaldiplom ist eine 44,5 cm x 53,5 cm große Pergamenturkunde und wurde mit schwarzer Tinte geschrieben.¹⁰ In der historischen Forschung ungelöst bleiben bis heute die in zwei Urkundenzeilen (3 und 7) auftretenden Rasuren des Beschreibstoffes, die nachträglichen Interpolationen und „Verbesserungen“ des Urkundentextes Raum gaben und daher den ursprünglichen Wortlaut des Diploms verfälscht haben. Die dunklere Schrift auf den Rasuren ist der originalen Schrift sehr ähnlich und entzieht sich somit einer genaueren Datierung. Da zudem die Rasuren sehr sorgfältig ausgeführt wurden, kann über den ursprünglichen Wortlaut nichts weiter gesagt werden.¹¹

Mit den Rasuren sind wir endgültig beim Aussehen der Königsurkunde von 877 angelangt.¹² Mittelalterliche Herrscherdiplome unterliegen ja dem mehr oder weniger streng eingehaltenen Aufbau aus Protokoll, Kontext und Eschatokoll und der dazugehörigen Abfolge bestimmter Urkundenelemente, einem Aufbau, der sich auch im Urkundenaussehen widerspiegelt.¹³ Das (Eingangs-) Protokoll entspricht dem Urkundenanfang, der Kontext dem Urkundenhaupt- bzw. -mittelteil, das Eschatokoll dem Urkundenende.

⁸ DLJ 6: Abschriften (C) und (D) im Werdener Liber privilegiorum maior, fol. 19v und im Liber minor privilegiorum, fol. 7v. Auf die fehlerhafte und willkürliche Abschrift des Helmstedter Propstes Gregor Overham (†1687) aus dem 17. Jahrhundert braucht hier nicht eingegangen zu werden.

⁹ DLJ 6: Urkundenkritik. Der uns namentlich nicht überlieferte Schreiber des Diploms wird nach dem für die Urkunde zuständigen Kanzler (hier: Wolfher) benannt und alphabetisch durchnummeriert (hier: B); es ergibt sich: Wolfher B.

¹⁰ Jahrtausend der Mönche, S.425.

¹¹ DLJ 6: Urkundenkritik.

¹² Abgebildet ist die Urkunde in: Kaiserurkunden in Abbildungen, hg. v. HEINRICH VON SYBEL u. THEODOR SICKEL, Lief.7, Berlin 1886, Taf.11; BÖTEFÜR, BUCHHOLZ, BUHLMANN, Bildchronik Werden, S.27.

¹³ Dazu und zum Folgenden s.: BRANDT, AHASVER VON, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften (= Urban Tb 33), Stuttgart 1992, S.90f; GOETZ, Proseminar Geschichte, S.117-125 (auch unter Verwendung eines Diploms Ludwigs des Jüngern (DLJ 4) als Beispielurkunde). Zum Urkundenaussehen und dessen Bedeutung vgl. u.a.: RÜCK, PETER, Die Urkunde als Kunstwerk, in: Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, hg. v. ANTON VON EUW u. PETER SCHREINER, Köln 1991, Bd.2, S.311-334; SCHMIDT-WIEGAND, RUTH, Die rechtshistorische Funktion graphischer Zeichen und Symbole in Urkunden, in: RÜCK, PETER (Hg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik (= Historische Hilfswissenschaften, Bd.3), Sigmaringen 1996, S.67-80. Die Urkunde Ludwigs des Jüngeren wird zudem beschrieben in: Jahrtausend der Mönche, S.425; OPPERMAN, OTTO, Einleitung zum rheinischen Urkundenbuch: Tl.1: Die kölnisch-niederrheinischen Urkunden (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXIX: Rheinische Urkundenstudien), Bonn 1922, S.108; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.90, 144f.

Beginnen wir mit dem Protokoll! Das Chrismon-Zeichen (C.), ein verzierter, stilisierter Großbuchstabe „C“, leitet das Diplom ein. Es gehört zu der in Auszeichnungsschrift (Hoch-, Gitterschrift) verfaßten ersten Urkundenzeile. Die Auszeichnungsschrift bringt die für ihre Höhe eigentlich zu schmalen Buchstaben zwischen zwei Linien unter, wenn wir von Verzierungen, Ober- und Unterlängen u.ä. einmal absehen. Die Urkundenzeile enthält die *Invocatio* und *Intitulatio* des Protokolls sowie den Anfangsteil der *Arenga*, deren erster Buchstabe groß hervorgehoben wird. Die *Invocatio* oder Anrufung Gottes („Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit.“) und die *Intitulatio* mit der Nennung des königlichen Ausstellers und seines Titels und mit der Bezugnahme auf das legitimierende Gottesgnadentum („Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König.“) verweisen auf die christlich-sakrale Sphäre des mittelalterlichen Königtums: Königsurkunden werden im Namen Gottes ausgestellt; sie dienen der königlichen Friedenswahrung, repräsentieren das Königtum und dessen Machtstellung als Mittler zwischen Himmel und Erde. Das Chrismon-Zeichen als symbolische *Invocatio* ist der verbalen Gottesanrufung vorangestellt.

Die Verfügungen der (dispositiven) Urkunde im Urkundenmittelteil sind dann vom Schreiber in sog. diplomatischer Minuskel auf das Pergament gebracht worden, also in der Urkundenschrift der karolingisch-deutschen Königskanzlei des 9. bis 12. Jahrhunderts. Bei der Minuskelschrift befinden sich die Buchstaben in einem Vier-Linien-Schema, bei der diplomatischen Minuskel sind noch die Ober- und Unterlängen der Buchstaben vielfach akzentuiert. Zwischen den stark herausgezogenen Oberlängen platzierte der Schreiber Kürzungszeichen, wenn er darunter befindliche Worte und Wortteile abkürzen wollte. Inhaltlich wird der Kontext der Urkunde mit der von uns schon erwähnten *Arenga* eingeleitet, einer allgemeinen, feierlich-religiösen Begründung der Urkundentätigkeit. Im vorliegenden Diplom geht es um das Wohl der Kirche und das Seelenheil des königlichen Urkundenausstellers, die derart herausgestellt werden. Es folgt die *Publicatio* (oder *Promulgatio*), die allgemeine Bekanntmachung an den „Diensteifer aller unserer Getreuen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen“. Es folgen *Narratio* und *Dispositio*, hier ineinander vermengt zu einer – wenn man so will – *Narratio-Dispositio*. Die *Narratio* schildert die unmittelbare Vorgeschichte des Rechtsakts, d.h. die Intervention Bischof Hildigrims zugunsten seines Klosters, die *Dispositio* zählt die rechtlich relevanten Verfügungen der Urkunde auf, also – wie schon erwähnt – freie Abtwahl, Immunität, Königsschutz und Zollbefreiung. Die *Corroboratio* enthält dann die Angabe der Beglaubigungsmittel, hier den Beurkundungsbefehl und die Ankündigung von Unterschrift und Besiegelung. Indes ist der Beurkundungsbefehl („Wir haben befohlen, diesen Beschluss unserer Autorität aufzuschreiben ...“) in die *Narratio-Dispositio* gerutscht, während der Hinweis auf die Unterschrift und der Befehl zur Besiegelung („...haben wir sie unten mit unserer eigenen Hand bekräftigt und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Ringes zu siegeln.“) in unserem Sinne korrekt am Ende des Kontexts stehen.

Im Eschatokoll fällt zunächst eine wiederum in Hochschrift verfasste Urkundenzeile auf, die eigentlich aus zwei, durch eine Textlücke voneinander getrennten Abschnitten besteht. Diese Abschnitte wollen wir nach dem üblichen Sprachgebrauch in der Diplomatik (Urkundenlehre) als *Signum*- und *Rekognitionszeile* bezeichnen. Die *Signum*zeile enthält als wesentliches Element das Monogramm des Königs (MF.), ein aus den Buchstaben seines Namens kunstvoll zusammengesetztes Urkundensymbol. Das Monogramm steht dabei für die Unterschrift des Herrschers, der im Allgemeinen nicht schreiben konnte, hier aber die Mitwirkung

an der Urkunde durch einen Vollziehungsstrich als Mittelstrich des Monogramms erkennen lässt. Das Zeichen des Königs befindet sich in der Mitte der Signumzeile, jene an Höhe kaum überragend.

Die Rekognitionszeile gibt uns Einblick in die Tätigkeit der königlichen Kanzlei, die wir im Zusammenhang mit der Urkundenausstellung auf die wesentlichen Funktionen des Schreibens, Verfassens und Rekognisierens von Diplomen reduzieren wollen. An der Spitze der Kanzlei Ludwigs des Jüngeren stand sein Erzkaplan (*archicapellanus*), (traditionell) der Mainzer Erzbischof, hier Liutbert (863-889), der uns später noch begegnen wird. Da dieser bei der Ausstellung der Urkunde nicht anwesend war, übernahm der Kanzler (*cancellarius*) Wolfher an dessen Stelle die Verantwortung für die Ausfertigung des Diploms; die Rekognitionszeile und das individuelle, bienenkorbformige Rekognitionszeichen (SR.) an deren Ende stellen diesbezüglich eine Gegenzeichnung und Überprüfung der Richtigkeit des Urkundeninhalts dar. Während aber der Kanzler als Leiter der königlichen Kanzlei namentlich in Erscheinung tritt, fehlen Hinweise auf den Schreiber (*notarius*), der hier auch als Diktator tätig gewesen sein muss, d.h. den Wortlaut der Urkunde aufsetzte. Voraussetzen dürfen wir noch die Anwesenheit des Königs als Urkundenaussteller und vielleicht die Bischof Hildigrims, des Urkundenempfängers, sicher aber die eines (Werdener) Boten.

Neben dem Rekognitionszeichen ist im Pergament ein quadratisch geformtes Loch zu finden, Reste eines auf dem Beschreibstoff angebrachten Kreuzschnittes zur Befestigung des Siegels. Hier war das Wachssiegel des Königs eingedrückt (*sigillum impressum*), das – neben Monogramm und Vollziehungsstrich – die Königsurkunde rechtlich gültig machte. Das Siegel ist aber im Laufe der Zeit abgefallen und heute nicht mehr auffindbar ((SI.D.); *sigillum deperditum*). Wie nun mit guten Gründen anzunehmen ist, muss ein Gemmensiegel den Siegelabdruck für die Urkunde geliefert haben. Die dem Siegel zugrundeliegende, ovale antike Gemme stammte vielleicht aus dem Schatz Kaiser Ludwigs der Frommen und stellte den römischen Kaiser Hadrian (117-138) im Profil dar. Der Sohn Kaiser Ludwigs, Ludwig der Deutsche, hat dann die übrigens zwischenzeitlich zerbrochene und wieder gekittete Gemme als Urkundensiegel verwendet, ebenso und ausschließlich sein Sohn Ludwig der Jüngere. Die Umschrift des Siegels lautete: +XPE PROTEGE HLVDICVM REGEM („+ CHRISTUS, SCHÜTZE KÖNIG LUDWIG“).¹⁴

Unsere Immunitätsurkunde endet schließlich mit der Datierung (*datum*), der Nennung des Ausstellungsorts (*actum*) und einer Segensformel, der *Apprecatio*. Die Zählung nach Inkarnationsjahren, also nach den Jahren nach Christi Geburt, ist dabei erst in den Herrscherurkunden aus dieser Zeit aufgekommen, die nach den Regierungsjahren des Königs war schon lange üblich. Die Indiktion ist die Zahl, die ein Jahr in einem 15-jährigen (wohl aus der römischen Spätantike stammenden Steuer-) Zyklus einnimmt. Die Tagesdatierung erfolgte nach dem römischen Kalender unter Bezugnahme auf die Kalenden (Monatsersten), Nonen und Iden. So ergibt sich aus dem in der Urkunde angegebenen Datum der 11. Kalenden des Juni durch Herabrechnen vom Monatsersten (1. Juni) und unter Berücksichtigung einer inklusiv gezählten Differenz von 11 Tagen in der Tat der 22. Mai.¹⁵ Die Anrufung Gottes und die Segensformel („selig im Namen des Herrn; amen.“) sind auch hier – und damit schließt sich der Kreis – Ausdruck des christlich-sakralen Anspruchs und der Autorität des karolingi-

¹⁴ Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngern, S.XXXIIIf, II.

¹⁵ GOETZ, Proseminar Geschichte, S.251-255; GROTEFEND, HERMANN, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover ¹³1991, S.8-11, 16.

schen Königtums. Dies wird durch das Aussehen der Urkunde mehr als bestätigt: Chrismon, Monogramm, Rekognitionszeichen und Siegel sind als grafische Urkundensymbole ebenso wie Auszeichnungsschrift und diplomatische Minuskel Herolde von Autorität und Macht.

II. Werden als Eigenkloster

Jede Urkunde und damit auch das älteste Werdener Immunitätsprivileg hat eine Vorgeschichte. Hinsichtlich des Werdener Klosters ist dabei zunächst an das Auftreten Liudgers an der unteren Ruhr (796) und die Gründung einer Mönchsgemeinschaft in Werden (um 800) zu denken. Das so entstandene Eigenkloster – wir bezeichnen damit ein geistliches Institut auf Besitz und in Verfügung eines Grundherrn – wurde von Liudger und nach Liudgers Tod (809) von seinen geistlichen Verwandten, den Bischöfen von Münster und Halberstadt, geleitet, wobei Werden bis zum Tod Bischof Altfrids (849) mit Münster verbunden blieb.¹⁶ Danach müssen in Werden – den wenigen Quellen zufolge – Streitigkeiten ausgebrochen sein. Über diese sog. Bertoldschen Wirren, die wahrscheinlich bis in die 60er Jahre des 9. Jahrhunderts anhielten,¹⁷ berichtet das um 900 oder vielleicht doch erst 1155 verfasste Werdener Privileg¹⁸ wie folgt:

Quelle: Werdener Privileg (815)

[...] und so endlich nahmen die besagten Schüler, die da waren, an diesem Sonntag das Gewand des heiligen Lebenswandels an in der Art, wie wir zuvor erzählt haben. Und keiner hatte von diesem Tag an dort Amtsgewalt, es sei denn mit Zustimmung und Wahl der Brüder, bis ein gewisser Bertold, ein Verwandter eines der Ihren, verführt durch den Rat seiner Freunde, das Kloster ungerecht heimsuchte und sich davon lossagte. Unsere Brüder ertrugen dies nicht, gingen an den [königlichen] Hof und sprachen vor der heiligen Synode. Durch das Urteil des Erzbischofs Liutbert [von Mainz] seligen Angedenkens und vieler anderer wurde beschlossen, dass die Mönche Erben jenes Klosters seien und die Wahl [des Abts und anderer] unter sich hätten; ohne Zustimmung und Willen der dort Gott dienenden Mönche sei niemandem die Leitung zu übertragen, und zwar weil es nichts weiter gibt außer dem Erbe Liudgers und seiner Nachfolger und der darauf wohnenden Mönche; Bertold müsste aber als ungerechter Ankläger gerechterweise dies[es Kloster] verlassen. Nicht lange danach ereilte Bertold ein unglücklicher Tod und der Bann dreier Bischöfe, [nämlich der Bann] des heiligen Liudger, des Hildigrim, dessen Bruder, und des Gerfrid, des Neffen beider; aber die lasterhafte Seele kehrte, wie zu fürchten war, wieder zurück. Aber weil Hildigrim der Jüngere der Verwandte des heiligen Liudger und in jener Zeit schon Bischof war, wählten die dort Gott dienenden Brüder ihn zum Abt, auf dass er, wie er versprochen hatte, sie hinsichtlich des alleinigen Schutzes in königliche Hände übergab mit Zustimmung der Brüder, damit keiner das Kloster angreife oder es zu irgendeiner Zeit jemandem zu übergeben wage. Dies alles erfüllte er voll und ganz so, wie er versprochen hatte. Dabei setzten die Schlechtmeinenden das Gerücht in Umlauf, dass das Kloster im Elend sei, so dass er dem König dies als Eigentum schenkte, dass er dies aber nicht durchführen konnte, weil er es niemals als Eigentum besaß. [...]

Edition: DIEKAMP, *Vitae Liudgeri*, S.232. Übersetzung: BUHLMANN.

Die Quelle bringt also die Unruhen in und um das Kloster mit Bertold, einem Münsteraner Liudgeriden, in Verbindung. Dieser setzte sich in Besitz von Klostergut, offensichtlich auf-

¹⁶ Zu den Anfängen Werdens vgl.: BUHLMANN, MICHAEL, Liudger an der Ruhr, in: *Ich verkünde euch Christus. St. Liudger, Zeuge des Glaubens 742-809* [1998], S.22-42; FREISE, ECKHARD, Liudger und das Kloster Werden. Über Gründerväter, Gründerjahre und Gründungstradition, in: *Jahrtausend der Mönche*, S.59-64; NOTTARP, HERMANN, Das Ludgersche Eigenkloster Werden im 9. Jahrhundert, in: *HJb* 37 (1916), S.80-98; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.88ff.

¹⁷ STÜWER, Reichsabtei Werden, S.90. Beachte auch die Synode unter Vorsitz des Mainzer Erzbischofs Liutbert (863-889), die nach 863 stattgefunden haben muß. Zieht man die *Vita Liudgeri tertia* noch hinzu, so muß das Jahr 864 die Wende zum Besseren gebracht haben; vgl. dazu DIEKAMP, WILHELM (Hg.), *Die Vitae sancti Liudgeri* (= Die Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd.4), Münster 1881, S.123.

¹⁸ DIEKAMP, *Die Vitae sancti Liudgeri*, S.232; FREISE, Liudger, S.59.

grund seines Erbspruchs – Werden war ja liudgeridisches Eigenkloster – und vielleicht auch mit Unterstützung des Bischofs Liudbert von Münster (849-871), der – seiner Herkunft nach aus der Werdener Mönchsgemeinschaft – nun versuchte, das bis dahin mit Münster verbundene Kloster dem Bistum zu erhalten. Bertold stieß aber auf den entschiedenen Widerstand der Mönche, die sich auf einer Synode unter dem Vorsitz des schon erwähnten Mainzer Erzbischofs Liutbert auch durchsetzen konnten (864?). Inwieweit die im Privileg dargestellten Synodalbeschlüsse der Wirklichkeit entsprechen, mag dahingestellt bleiben; Bischof Hildigrim II. von Halberstadt konnte sich jedenfalls als letzter Liudgeride die Leitung des Werdener Klosters sichern (wohl 864), und Werden blieb in der Folgezeit von Münster getrennt. Auch ist sicher das benediktinische Mönchtum in Werden gestärkt aus der Auseinandersetzung hervorgegangen.¹⁹

Dass die Wirren das Kloster auch in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet haben, zeigt noch die Abschrift einer Schenkungsurkunde im ältesten Werdener Urbar.²⁰ Danach übergab ein gewisser Folker am 7. bzw. 10. November 855 dem Kloster eine Vielzahl von Gütern im niederländisch-friesischen Raum, schränkte aber ein:

Quelle: Ältestes Werdener Urbar (855 November 7/10)

Dadurch stehen alle oben erwähnten Dinge von diesem Tag an den dort Gott dienenden Brüdern zur Verfügung, und davon möge jenes vorgenannte Kloster erbaut und beleuchtet werden; und die Erinnerung an meine Vorfahren oder an mich möge in ihren heiligen Gebeten immer vorhanden sein. Wenn aber wegen der Schuld der Sünder das oben genannte Kloster vernachlässigt oder zerstört wird oder wenn die vorgenannten Dinge meines Eigentums ohne Beschluss der Brüder jemandem als Lehen übertragen werden oder wenn sie mögen wollen, dass die Erben des genannten Klosters diese unter sich wie durch Erbrecht aufteilen, [dann gilt folgendes]: Wenn dies, ich betone es, während meines Lebens geschieht, so habe ich mit Zustimmung Gottes die Möglichkeit, allen dem oben erwähnten Kloster übergebenen Besitz an ein anderes Kloster weiterzugeben; wenn aber dies nach meinem Tod geschieht, so mögen meine Verwandten und Erben diese Besitztümer und die Hörigen ohne jeden Widerspruch empfangen und jene gemäß vorstehender Verfügung an das Kloster Fulda des heiligen Bonifatius auf Dauer übertragen.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.8-15. Übersetzung: BUHLMANN.

Aus dieser Urkunde geht hervor, dass die Güter Folkers an die Werdener Mönchsgemeinschaft gehen, nicht aber in die Hände der Liudgeriden bzw. Bertolds gelangen sollten. Während in sonstigen Werdener Traditionsurkunden diesbezügliche Bestimmungen fehlen, müssen wohl die Erfahrungen mit den Bertoldschen Wirren Folker dazu veranlasst haben, diese Einschränkungen zu verfügen, um die Entfremdung der Güter an weltliche Mitglieder der Familie Liudgers zu verhindern. Grundsätzlich erkannte aber Folker das Eigentum der (geistlichen) Liudgeriden am Besitz ihres Eigenklosters an.²¹

Das Werdener Privileg und die Schenkungsurkunde Folkers offenbarten die Krise des liudgeridischen Eigenklosters um die Mitte des 9. Jahrhunderts. Bei zunehmender Verselbständigung der Mönchsgemeinschaft waren es besonders die Klosterinsassen, denen die weitere Existenz des Klosters am Herzen lag. Beim Tod ihres Eigenkirchenherrn Altfrid (849) waren Erbstreitigkeiten aufgetreten, und so etwas mochte sich wiederholen. Auch war der liudgeridische Klosterleiter (*rector*) meist abwesend und ließ sich durch den Propst vertreten. Mit anderen Worten: Divergierende Interessen konnten immer wieder das Bestehen des Klosters und die Stellung der Mönche gefährden. Daher war auch die im Werdener Privileg ge-

¹⁹ BUHLMANN, Mittelalter, S.23, 26; FREISE, Liudger, S.63f.

²⁰ KÖTZSCHKE, RUDOLF (Hg.), Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, Tl.A: Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (= Rheinische Urbare, Bd.2), 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.8-15.

²¹ NOTTARP, Eigenkloster, S.88f.

schilderte Übereinkunft der Mönche mit Hildigrim II. von großer Wichtigkeit. Danach hatte Hildigrim II. das Kloster unter Königsschutz und Immunität bei freier Abtwahl zu stellen.²²

Wir haben damit die unmittelbare Vorgeschichte der ältesten Werdener Immunitätsurkunde erreicht. In einem auf die Jahreswende 876/77 zu datierenden Brief Hildigrims²³ an den Werdener Propst Reginbert heißt es dann noch:

Quelle: Brief Bischof Hildigrims II. (876/77)

[...] Wir wünschen zuerst, auf eure ruhige Fürsorge hinzuweisen, weil wir ja die in der Gnade Christi immer starke Frömmigkeit eures Glücks bejubeln wollen. Daraufhin bitten wir eifrig, dass ihr unser nie versiegend im Herrn gedenkt, sowohl hinsichtlich unserer verschiedenartigen Fehler und Schwächen, als auch in Bezug auf die gemeinsamen Notwendigkeiten und Vorteile für uns alle. Daher wisset, dass unser Bote nur mit [*dem sächsischen Herzog*] Otto zur Pfalz [*Ludwigs des Jüngeren*] geht wegen der Befestigung unserer Übereinkunft; hinsichtlich der Gesandtschaft wünschen wir mit allem Streben, dass der Vorschlag vor unserem heiligen Schutzherrn täglich Verwirklichung finden möge, insoweit durch die Barmherzigkeit Gottes bei dieser unserer Angelegenheit seine Güte es verdient, gegenüber der Schwäche stark zu sein. Hiernach weisen wir den Propst und alle unsere Amtsleute an, dass jeder sein Amt zum allgemeinen Nutzen der Brüder wie vor Gott ehrlich ausführt und dass den Brüdern nicht irgendetwas von ihrer Nahrung oder auch vom Wein unrechtmäßigerweise entzogen wird, dass vielmehr alles mit Maß geschieht. Nämlich mit der Gunst Gottes werden wir uns, wenn wir ankommen, bemühen, eure Ämter und alle Vorteile für euch mit euch vernünftig ein- und festzusetzen. Wir sorgen dafür, euch durch den zurückkehrenden besagten Boten zu melden, wann dies endlich geschehen kann. Außerdem befehlen wir, den Bau des Turms ohne Unterbrechung voranzutreiben, damit er mit dem Willen Gottes und durch andere Wohltaten auch zu meinen Lebzeiten vollendet wird. [...]

Edition: MGH Epistolae (in Quart) VI, Nr.30. Übersetzung: BUHLMANN.

Offensichtlich müssen zum damaligen Zeitpunkt die Verhandlungen über die Unterstellung des Werdener Klosters unter das Königtum in eine entscheidende Phase getreten sein. Wie wir gesehen haben, befand sich Ludwig der Jüngere noch im Oktober 876 am Mittelrhein; ab November bis Ende Januar ist er in Frankfurt zu finden, wo vielleicht die Unterredungen stattfanden. Bei den Verhandlungen muss auch – der Brief Hildigrims beweist es – der liudolfingische Herzog Otto (der Erlauchte) von Sachsen (†912), der Stammvater der ottonischen Könige, zugunsten des Klosters interveniert haben.²⁴ Am Ende stand die Verleihung von Königsschutz und Immunität durch den König im Diplom vom 22. Mai 877.

Vielleicht passt hierhin die Vermutung, dass um diese Zeit in Werden ein karolingisches Westwerk fertiggestellt worden sei. Der Brief Hildigrims II. spricht ja vom „Bau des Turms“, worunter wir – ähnlich dem 943 als ottonisches Westwerk geweihten „Turm der heiligen Maria“ – den Aufenthaltsort der Könige bei ihren Besuchen in Werden verstehen können. Dann wäre diese Baulichkeit ein Dokument der neu erlangten Grundlage der Werdener Mönchsgemeinschaft als Reichskloster.²⁵

²² NOTTARP, Eigenkloster, S.89f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.90.

²³ Epistolae Karolini aevi (IV), hg. v. ERNST DÜMMLER, ERNST PERELS u.a. (= MGH. Epistolae (in Quart), Bd.6), 1902-1925, Ndr München 1978, S.194f, Epistolae variorum Nr.30.

²⁴ STÜWER, Reichsabtei Werden, S.90; RI I 1554.

²⁵ Zum ottonischen Westwerk vgl.: BUHLMANN, Mittelalter, S.26; CRECELIUS, WILHELM, Traditiones Werdinensis, T.I.I, in: ZBGV 6 (1869), S.1-68, hier: S.46, Nr.79; zum karolingischen Westwerk s.: Jahrtausend der Mönche, S.422; LEOPOLD, GERHARD, Der karolingische Halberstädter Dom. Der Gründungsbau Bischof Hildigrims I. und seine Erweiterungen bis zur Weihe von 859, in: Jahrtausend der Mönche, S.300-306, hier: S.303f.

III. Auf dem Weg zum Reichskloster

Wenden wir uns nun den inhaltlichen Aussagen des Diploms von 877 zu! Diese waren – wie oben erwähnt – von dem neuen Schreiber nur in unzulänglicher Aufreihung aufgesetzt und angeordnet worden. Vielleicht hat der Schreiber auch eine *Petitio* („Bittschrift“) Bischof Hildigrims II. als Vorlage benutzt.²⁶ Als wichtigste Übereinkunft in der Urkunde können wohl die Formulierungen hinsichtlich des Königsschutzes und der Immunität gelten, die die Beziehungen des Klosters zum ostfränkischen Königtum regelten und damit den Status der geistlichen Gemeinschaft als *liudgeridisches* Eigenkloster (zumindest ab dem Tod Hildigrims 886) beendeten. Die Immunitätsbestimmungen lassen sich wie folgt aus der Urkunde zusammenstellen:²⁷

- „Deshalb steht den Leuten der erwähnten Brüder keine richterliche Gewalt und kein öffentlicher Richter vor.“
- „Von diesen [Leuten] dürfen weder Bußen noch Abgaben verlangt werden.“
- „In Gegenwart des Vogtes, [*Rasur:*] <den der Abt gegebenenfalls einsetzt,> mögen Gerichtsverhandlungen und Urteile geschehen.“
- „Und [die Brüder und Leute] mögen unter dem Schutz der Immunität immer und überall bleiben.“

Die Festlegungen beschreiben gut den Sonderrechtsstatus von Immunität und Vogtei, den das Kloster mit der Urkunde erhalten hat. Grundlage dieser Verfügungen ist die allgemein im früheren Mittelalter anerkannte Tatsache, dass die Kirche in weltlichen Angelegenheiten der Unterstützung durch den weltlichen Arm bedurfte. Es galt der Grundsatz: „Die Kirche schreckt vor dem Blut zurück“. Daher ließ sich das Werdener Kloster bei Kirchenschutz und Gerichtsbarkeit von einem Vogt (*advocatus*) vertreten. Dieser konnte nur ein mächtiger Adliger aus der Umgebung des Klosters bzw. des jeweiligen Klosterbesitzes sein. Nur er war in der Lage, Kloster und Klostergut gegen Übergriffe zu schützen und die Vogtgerichtsbarkeit über die Klosterleute wirksam auszuüben. Seiner damit erreichten grafengleichen Stellung entsprach auch das mit der Immunität verbundene *Introitusverbot*, d.h. die weitgehende Ausschließung der „richterlichen Gewalt“ und des „öffentlichen Richters“ – wie beispielsweise des Grafen als Stellvertreter des Königs – von Angelegenheiten der Mönchsgemeinschaft. Da weiter die Amtsgewalt des Vogtes sich auf Funktionen erstreckte, die das Kloster bzw. der Klosterleiter (*rector* oder Abt) nicht ausüben konnten, bestand umso mehr die Gefahr, dass der Schutz des Klosters durch den Vogt sich in eine (Schutz-) Herrschaft des Vogtes über das Kloster wandeln könnte. Dass sich in späterer Zeit die Werdener Mönchsgemeinschaft solchen „Bedrückungen“ ausgesetzt sah, erklärt auch die von uns schon erwähnte Korrektur des Urkundentextes hinsichtlich der Vogteinsatzung durch den Abt. Ob solch ein Versuch einer Kontrolle wirksam gewesen war, entzieht sich indes unserer Kenntnis, muss aber bezweifelt werden.²⁸ Dabei bezog sich die Vogtei auf das Kloster und seinen Besitz einschließlich der auf den Gütern lebenden Menschen (Klosterleute), also mithin auf jenes früh- und hochmittelalterliche Wirtschaftssystem, das wir Grundherrschaft nennen und das der Versorgung der Mönchsgemeinschaft diente.²⁹ Zu den Immunitätsbestimmungen

²⁶ DLJ 6: Urkundenkritik.

²⁷ BENDEL, Die älteren Urkunden, S.8ff.

²⁸ BUHLMANN, Mittelalter, S.27; FINGER, HEINZ, Das Kloster und die Vögte. Die „Schutzherrn“ von Werden, in: Jahrtausend der Mönche, S.99-105, hier: S.99.

²⁹ Zur frühen Werdener Grundherrschaft vgl. zuletzt GOETZ, HANS-WERNER, Die Grundherrschaft des Klosters Werden und die Siedlungsstrukturen im Ruhrgebiet im frühen und hohen Mittelalter, in: Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet, hg. v. FERDINAND SEIBT (= Ausstellungskatalog), Bd.2, Essen 1990, S.80-88.

des Diploms gehören noch die (allerdings in der Urkunde interpolierten) Formulierungen über den Königsschutz („Schutz [*Rasur:*] <und Schirm unserer Verteidigung>“). Königsschutz bedeutete hier auch, dass der Herrscher die Verteidigung des Klosters an den Vogt delegierte.

Ebenfalls in der *Narratio-Dispositio* hebt das Diplom auf die für die Werdener Mönche so wichtige freie kanonische Abtswahl ab – wie Immunität und Königsschutz eine der Voraussetzungen, um das Kloster von den Liudgeriden zu lösen. In der Tat wurde nach dem Tod Hildigrims II. – anscheinend ohne Probleme – der erste Wahlabt Andulph (887-ca.888) von den Werdener Mönchen gewählt. Der Benediktinerregel, die spätestens im Laufe des 9. Jahrhunderts im Kloster Einzug gehalten hatte, war damit genüge getan. Doch schloss die diesbezügliche Privilegierung die eventuelle Einsetzung eines Abtes durch den König in späterer Zeit nicht aus. Das Beispiel des Bardo, den Kaiser Konrad II. (1024-1039) zum Werdener Abt (1029?-1031) bestimmte, mag hier angeführt sein.³⁰

Auch eine wirtschaftliche Privilegierung hat das Kloster Werden mit dem Diplom von 877 erhalten. Es ging um die Befreiung vom Rheinzoll in Neuß, die für die Mönche und „ihre Leute“ galt, d.h. für die innerhalb der Werdener Grundherrschaft lebenden Abhängigen wie den grundherrschaftlichen Kaufleuten. Der Rhein als ein Haupthandelsweg war von grundsätzlicher Bedeutung für das Kloster. Die Ruhr fließt in den Rhein, der Hellweg endete bei Duisburg und verband zudem Werden mit dem wohl ebenfalls liudgeridischen Kloster Helmstedt und mit Halberstadt, dem Bischofssitz Hildigrims II. Der Diktator der Urkunde hat dabei die Zollbefreiung in die Immunitätsbestimmungen eingeschoben.³¹

Ausgehend von der ersten Immunitätsurkunde für das Werdener Kloster, hat es bis in das 13. Jahrhundert noch eine ganze Reihe weiterer (echter, nachgezeichneter, abschriftlich überlieferter oder gefälschter) Urkunden ostfränkischer bzw. deutscher Herrscher gegeben, die alle auf Wahrung bzw. Erweiterung des ursprünglichen Privilegs abzielten. Als Herrscherdiplome des frühen und hohen Mittelalters führen wir dabei auf:³²

Werdener Königsurkunden des früheren Mittelalters (802-1226)

<i>Nr. Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Herrscher</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Überliefert als</i>
1 802 Apr 26	Worms	Kaiser Karl d.Gr.	Schenkung des Guts <i>Lothusa</i>	Fälschung
2 877 Mai 22	Bürstadt	König Ludwig d.J.	Königsschutz, Immunität	Original
3 888 Aug 23	Gernsheim	König Arnulf	Königsschutz, Immunität	Fälschung
4 898 Mai 11	Aachen	König Zwentibold	Königsschutz, Immunität, Friemersheimer Besitz	Abschrift
5 931 Feb 23	Werl	König Heinrich I.	Königsschutz, Immunität	Nachzeichnung
6 936 Dez 30	Dalhem	König Otto I.	Königsschutz, Immunität	Abschrift
7 974 Aug 19	Erwitte	Kaiser Otto II.	Markt und Münze in Lüdinghausen und Werden	Nachzeichnung?
8 983 Apr 26	Rom	Kaiser Otto II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
9 985 Aug 8	Köln	König Otto III.	Königsschutz, Immunität, Vogtei, Heerbann	Fälschung
10 994 Okt 15	Memleben	Kaiser Otto III.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
11 1002 Aug 4	Grone	König Heinrich II.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
12 1024 Sep 10	Mainz	König Konrad II.	Königsschutz, Immunität	Abschrift
13 1033 Apr 28	Nimwegen	Kaiser Konrad II.	Königsschutz, Immunität, freie	Original

³⁰ BENDEL, Die älteren Urkunden, S.9; BUHLMANN, Mittelalter, S.39; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.308f.

³¹ BUHLMANN, Mittelalter, S.17f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.189f.

³² Vgl. STÜWER, Reichsabtei Werden, S.144-148, dort auch mit den Verweisen auf die entsprechenden Urkundeneditionen.

<i>Nr. Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Herrscher</i>	<i>Urkundeninhalt</i>	<i>Überliefert als</i>
14 1036 Okt 10	Tilleda	Kaiser Konrad II.	Ruhrschiffahrt Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
15 1036 Okt 10	Tilleda	Kaiser Konrad II.	Schenkung des Besitzes Eiteren	Nachzeichnung
16 1040 Jan 18	Augsburg	Kaiser Heinrich III.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiffahrt	Original
17 1040 Jan 18	Augsburg	Kaiser Heinrich III.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Fälschung
18 1098 Mai 10	Mainz	Kaiser Heinrich IV.	Rechte des Abts über die Klostervögte	Original?
19 1098 Mai 23	Köln	Kaiser Heinrich IV.	Vogtfreiheit für Werdener Höfe	Fälschung
20 1122 Mai 27	Utrecht	Kaiser Heinrich V.	Wiederherstellung des Besitzes Eiteren	Original
21 1147 Okt 17	Nimwegen	König Konrad III.	Königsschutz, Immunität, freie Ruhrschiffahrt	Original
22 1198 Jul 13	[Aachen]	König Otto IV.	Erlass der Zahlung in Höhe von 25 Mark, Münzrecht	Original
23 1226 Feb 19	Frankfurt	König Heinrich (VII.)	Vogteien für fünf Werdener Höfe	Abschrift

Neben Königsschutz und Immunität, freier Abtswahl und (angeblicher) Vogtternennung kommen in diesen Urkunden vor: Befreiung von der (persönlichen) Heerbannpflicht des Abts, Zollbefreiungen, Zehntbefreiungen und Befreiungen von der Gastungspflicht für Bischöfe, Schenkung von Markt- und Münzrecht in Werden und Lüdinghausen, Recht der freien Schiffahrt auf der unteren Ruhr. Für diese vorteilhaften Bestimmungen hatte die von den Königen als Reichskloster behandelte geistliche Gemeinschaft Abgaben und Dienste für den Herrscher zu erbringen. Diese waren im Rahmen des sog. Königsdienstes (*servitium regis*) des früheren Mittelalters: Gastungspflicht bei Königsaufenthalten (*dona*; so 1017 und 1145 in Werden für den Herrscher und sein Gefolge), Truppenstellung, Verpflichtung zur Heeresfolge und Besuch von Hof- und Reichstagen (*militaria*; besonders unter den staufischen Herrschern (Italienzüge)), Gebete für den König und seine Familie (*preces*).³³

IV. Werden und die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft des früheren Mittelalters

Leider gibt die Königsurkunde von 877 uns keine Informationen über den Immunitätsbezirk Werdens und die Grafschaft, aus dessen Verband das Werdener Kloster somit herausgelöst war. So sind wir zur Feststellung der landschaftlichen und politischen Raumgliederung an der unteren Ruhr auf andere Quellen angewiesen, und zwar zuallererst auf die Werdener Traditions- (Besitz-) Urkunden des 9. Jahrhunderts.³⁴ Es erscheinen dort an der unteren Ruhr gelegene Orte (Fischlaken, Werden, Oefte, Menden), die landschaftlich in einer Ruhrgau genannten Siedlungskammer lokalisiert wurden und politisch zum rheinfränkischen Herzogtum Ribuarien gehörten. So lag Werden – nicht nur einer Traditionsurkunde zufolge – "im Ruhrgau, im Herzogtum Ribuarien" (*in pago Ruricgoa, in ducatu Ripoariorum*). Das Land Ribuarien umfaßte in karolingischer Zeit die ehemalige römische *civitas Ubiorum*, also das

³³ Jahrtausend der Mönche, S.422; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.144-148.

linksrheinische Kölner Gebiet, als Kernzone, der eine rechtsrheinische Entsprechung bis zur Ruhr zugeordnet war. Offensichtlich erfüllte Ribuarien bestimmte Aufgaben bei der Sachsenabwehr und im Sachsenkrieg Karls des Großen, und gerade der Ruhrgau lag im fränkisch-sächsischen Spannungsfeld an exponierter Stelle, an einer wie auch immer gearteten Übergangs- und Grenzzone vom fränkisch beherrschten Niederrhein zu Sachsen.³⁵

Darüber hinaus bietet der Teilungsvertrag von Meerssen vom 8. August 870³⁶ – also nur knapp sieben Jahre vor der Ausstellung der Werdener Immunitätsurkunde – weitere Bezüge zum Land Ribuarien, wird hier doch von den „fünf Grafschaften in Ribuarien“ (*in Ribuaris comitatus quinque*) gesprochen, die als Teil Lothringens dem Ostreich König Ludwigs des Deutschen zufallen sollten.³⁷ Eine dieser Grafschaften können wir dann als denjenigen politischen Bezirk identifizieren, der in einer Urkunde Ludwigs (IV.) des Kindes (900-911) vom 3. August 904³⁸ umschrieben wird. Der dort genannte „Bezirk Duisburg“ (*pagus Diuspurch*) ist die (nach den Vororten des 10. bis 12. Jahrhunderts in der heutigen Forschung so bezeichnete) Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper.³⁹

Die Ortsbelege in den Werdener Traditionsurkunden des 9. Jahrhunderts und der Meersener Teilungsplan machen es nun wahrscheinlich, dass Werden und der Ruhrgau zu der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft gehört haben. Der Graf übte hier in Stellvertretung des Königs, dessen Amtsträger er war, königliche Rechte aus, wie Gerichtsbarkeit, Königsschutz, Friedenswahrung und den Heerbann; die Grafschaft war mithin der Amtsbezirk des Grafen. Gemäß der Urkunde von 877 standen nun aber Werden und seine Besitzungen an der Ruhr aufgrund der klösterlichen Immunität außerhalb des üblichen Grafschaftssystems; die Gerichtsbarkeit lag hier – wie wir gesehen haben – in den Händen des Kirchenvogts, dem Grafen war ein Eingreifen in Werdener Belange nicht gestattet.

Wir können weiter folgern: Ludwig der Jüngere hat mit seiner Zustimmung, das Werdener Kloster unter Königsschutz zu stellen, die Position des Königtums an der unteren Ruhr weiter gestärkt – auch auf Kosten seiner Stellvertreter, der Grafen in der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft. Mit Werden und dem Königshof in Duisburg waren wichtige Stützpunkte an der unteren Ruhr auf andere Weise als über die Grafschaftsverwaltung der Königsherrschaft unterworfen. Hinzu kam, dass Ludwig der Jüngere auch der vom angelsächsischen Missionar Suitbert (†713) gegründeten geistlichen Gemeinschaft in Kaiserswerth Immunität und Königsschutz verlieh, und zwar nur rund drei Wochen nach der Ausstellung der Werdener Urkunde.⁴⁰ Hier wurde von Seiten des karolingischen Königs also eine systematische Aufbauarbeit betrieben, die auf Jahrhunderte die starke Stellung des

³⁴ Die frühen Werdener Urkunden bei: BLOK, DIRK PETER, De oudste particuliere Oorkonden van het klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige uitweidingen over het ontstaan van dit soort oorkonden in het algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960.

³⁵ NONN, ULRICH, Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter (= Bonner Historische Forschungen 49), Bonn 1983, S.164-189.

³⁶ MGH Capitularia regum Francorum, Bd.2, hg. v. ALFRED BORETIUS u. VIKTOR KRAUSE, 1883, Ndr Hannover 1984, S.193ff, Nr.251.

³⁷ NONN, Pagus, S.172. Allerdings irrt NONN, wenn er die fünf Grafschaften Ribuariens nur im linksrheinischen Raum sucht. Zumindest die Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft (oder deren Vorläufer) lag im rechtsrheinischen Ribuarien und gehörte ebenfalls zu Lothringen bzw. zum lothringischen Teilreich.

³⁸ Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. THEODOR SCHIEDER (= MGH. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, S.149ff, DLK 35.

³⁹ BUHLMANN, MICHAEL, Ratingen bis zur Stadterhebung (1276). Zur früh- und hochmittelalterlichen Geschichte Ratingens und des Ratinger Raumes, in: Ratinger Forum 5 (1997), S.5-33, hier: S.8-13; LORENZ, SÖNKE, Kaiserwerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora 23), Düsseldorf 1993, S.23ff, 30ff.

⁴⁰ RI I 1556. Die Kaiserswerther Urkunde DLJ 7 datiert vom 13. Juni 877.

Königtums in diesem Raum bestimmt und nicht zuletzt das Verhältnis zwischen Königtum und Werdener Kloster im Mittelalter entscheidend geprägt hat.

Die Mitte des 12. Jahrhunderts sah dann das Ende der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft. Statt einer mit dem Königtum verbundenen Amtsgrafschaft bestimmten in der Folgezeit die sich formierenden Territorialherrschaften das Bild, allen voran die der Grafen von Berg. Nicht zuletzt die in der Immunitätsurkunde von 877 aufgebaute direkte Beziehung zwischen dem Königtum und dem Werdener Abt ermöglichte es letzterem, eine eigene reichsunmittelbare Landesherrschaft aufzubauen. In diesem Territorium, für das im späten Mittelalter die Bezeichnung „Stift Werden“ aufkam, hatte – auch das eine Folge der im Diplom von 877 verfügten verfassungsrechtlichen Stellung der Mönchsgemeinschaft – der Werdener Klostersvogt mitunter erheblichen Einfluss. Vögte lassen sich schon im Verlauf des 9. Jahrhunderts im Umkreis des Ruhrklosters feststellen. Für das 11. und 12. Jahrhundert nimmt man dann eine Abhängigkeit der Werdener Vogtei von den Grafen von Berg oder dem Werler Grafenhaus an. Immerhin können wir uns vorstellen, dass die in dieser Zeit gefälschten Werdener Vogteikirchen gegen diese mächtige Dynastiefamilien gerichtet waren. Eine immer einflussreichere Rolle spielte der Vogt im Verhältnis von Stadt und Abtei im Werdener Territorium des späten Mittelalters oder bei der Einführung der Bursfelder Reform in Werden (1474).⁴¹ Eine neue Qualität der Beziehungen zwischen Kloster und „Schutzherrn“ war schließlich erreicht, als mit den Kurfürsten von Brandenburg ein protestantischer Klostersvogt wurde (1647/66). Die Säkularisation brachte das Ende von Werdener Territorium und Vogtei und die Inbesitznahme des Kleinstaates durch den preußischen König (1802/03). Neben anderem kamen die Werdener Urkunden, soweit sie die Abtei betrafen, nach Düsseldorf.⁴² Auch das hier vorgestellte Diplom Ludwigs des Jüngeren kann heute im nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv Düsseldorf eingesehen werden.⁴³

Text aus: Das Münster am Hellweg 52 (1999), S.55-74

⁴¹ Zu Werdener Territorium und Vogtei vgl.: BUHLMANN, Mittelalter, S.27, 56; FINGER, Kloster und Vögte, S.100-104; KÖTZSCHKE, RUDOLF, Das Gericht Werden im späteren Mittelalter und die Ausübung der Landesgewalt im Stiftsgebiet, in: BeitrGGWerden 10 (1904), S.70-126; Jahrtausend der Mönche, S.423; MILZ, JOSEPH, Die Vögte des Kölner Domstiftes und der Abteien Deutz und Werden im 11. und 12. Jahrhundert, in: RhVjbl 41 (1977), S. 196-217; hier: S.205f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.156-161.

⁴² BÖTEFÜR, MARKUS, Frühe Neuzeit, in: BÖTEFÜR, BUCHHOLZ, BUHLMANN, Bildchronik Werden, S.85-120, hier: S.117f; STÜWER, Reichsabtei Werden, S.54f, 163ff.

⁴³ HstAD Werden Urkunden 2.